

Satzung des Heimatvereins Grafschaft Bentheim e. V.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein der Grafschaft Bentheim e. V.“. Er hat seinen Sitz in Nordhorn. Der Heimatverein der Grafschaft Bentheim e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie selbstlos tätig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung und Pflege der natürlichen, geschichtlichen und gegenwärtigen Besonderheiten unserer engeren Heimat – der Grafschaft Bentheim.

Das Forschungsgebiet umfasst insbesondere den Boden, seine Pflanzen- und Tierwelt, die Sprache, die Sitten und Gebräuche, das heimatliche Schrifttum, Bau- und Naturdenkmäler, Geschichte und Wirtschaft und ihr Verhältnis zu den umliegenden größeren Räumen.

Das Ergebnis der Heimatforschung wird der Öffentlichkeit vermittelt, damit die Bewohner/innen der Grafschaft Bentheim ihre Heimat näher kennen und schätzen lernen. Der Heimatverein bringt nach Möglichkeit ein Jahrbuch und weitere Schriften heraus.

Aus der Erkenntnis der besonderen geographischen Lage unserer engeren Heimat und ihrer geschichtlichen Vergangenheit sieht der Heimatverein darüber hinaus seinen Auftrag in der Pflege und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zu unseren Nachbarn, insbesondere zur unseren niederländischen Nachbarregionen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Heimatverein Grafschaft Bentheim e. V. steht jeder Einzelperson offen. Vereine, Institutionen sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden können ebenfalls Mitglied im Heimatverein werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder in der Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Vorstand. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigung der Mitgliedschaft beim Heimatverein Grafschaft Bentheim e. V. kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an die Geschäftsstelle des Heimatvereins Grafschaft Bentheim e. V., NINO-Allee 2, 48529 Nordhorn, gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich erscheinen lassen oder wenn das Mitglied längere Zeit mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Vereinsrechte.

Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes vorschlagen. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe

Organe des Heimatvereins Grafschaft Bentheim e. V. sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung,

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassierer) und bis zu 15 Beisitzern, die sich möglichst aus allen Teilen des Landkreises Grafschaft Bentheim zusammensetzen sollen.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der jährlichen Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder können gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; nach deren Ablauf ist Wiederwahl möglich. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Zuruf oder bei Widerspruch durch Stimmzettel. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden soll.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der gesamte Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, um gemeinsam die Vereinsarbeit festzulegen bzw. den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Vorstand muss darauf bedacht sein, fundierte Breitenarbeit im ganzen Kreis zu leisten. Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3-Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und durch Bekanntgabe in der Tageszeitung sowie im Internetportal einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden,
- b) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl des Schatzmeisters und des Geschäftsführers,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters,
- g) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.

Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen, wenn 50 Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

§ 9 Beirat

Im Bedarfsfall kann der Vorstand einen Beirat mit beratener Funktion bestellen. Er besteht grundsätzlich aus Vertrauensleuten in den einzelnen Gemeinden; hinzu gewählt werden können Mitglieder, die sich besonders tatkräftig der Belange des Heimatvereins annehmen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Organe vor und führt sie aus. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Heimatvereins. Er ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

§ 11 Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In der jährlichen Mitgliederversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimatvereins Grafschaft Bentheim e. V. bei einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins Grafschaft Bentheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Grafschaft Bentheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die einem Vereinsangehörigen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haften der Verein und seine Mitglieder nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom _____ tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nordhorn, den _____